T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Mit Erstaunen stellen die Grünen fest, dass die Vernehmlassungsvorlage bei verschiedenen Punkten von den Vorgaben des neuen Energiegesetzes abweicht. Das ist inakzeptabel und die Grünen fordern, dass der Entwurf korrigiert und so erlassen wird, dass er die Parlamentsbeschlüsse respektiert. Dies betrifft die Definition der Referenzmarktpreise, die Berechnung und die rückwirkende Senkung der Vergütungssätze sowie die Einführung des „Bewirtschaftungsentgelts“.

Davon abgesehen unterstützen die Grünen die Vorlage grundsätzlich. Aus Sicht der Grünen muss sie aber in mehreren Bereichen deutlich angepasst werden. Dies betrifft vor allem die Umsetzung der Neuwageneffizienz und die Festlegung der Schwellenwerte das nationale Interesse bei Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die detaillierte Bewertung des Vernehmlassungsentwurfs finden Sie in der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis-verordnung (HKNV): Herkunftsnachweise, kostendeckende Einspeisevergütung, Energieetikette, Strafbestimmungen; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a, Abs. 1

Die Klausel „wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“ kann willkürlich interpretiert werden, ein EVU könnte unter Androhung einer Verweigerung des Netzanschlusses aufwändige organisatorische Nachweise einfordern. Weil es sowieso immer einen Sicherheitsnachweis gemäss NIV braucht, womit auch der Netzanschluss von Eigenverbrauchs-gemeinschaften genügend geregelt ist, empfehlen wir, diese Klausel zu streichen. Zudem ist unklar, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Eine Definition des Begriffs ist wichtig und soll auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Änderungsantrag

> […] unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten. (Rest streichen)
> Zusätzlich braucht es eine klare Definition, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist.

Art. 31e, Abs. 1

Die Grünen erachten die Übergangsfrist von sieben Jahren als zu lange.

Änderungsantrag

> Übergangsfrist von fünf Jahren.

Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung)

Art. 26 alt: Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Der alte Art. 26 soll in der Verordnungsrevision nicht gestrichen, sondern unverändert belassen werden. Fahrzeuge mit Erdgas-Biogasantrieb leisten als Übergangstechnologie einen wichtigen Beitrag zur CO2-Reduktion. Elektrofahrzeuge werden in der CO2-Bilanz der Neuwagen mit einem unrealistischen Wert von Null Gramm pro Kilometer veranschlagt. Der klimaneutrale Biogasanteil im Schweizer Erdgas-Biogastankstellenmix soll daher auch angemessen berücksichtigt werden. Solange Elektrofahrzeuge aufgrund des Preises, der eingeschränkten Reichweite, des noch sehr kleinen Modellangebots und der langen Ladedauer noch wenig Markdurchdringung erreichen, ist die weitere Förderung von Erdgas-Biogas gerechtfertigt. Gerade im Flotteneinsatz können konventionelle Diesel- und Benzinmodelle durch wesentlich CO2-ärmere Erdgas-Biogas Fahrzeuge ersetzt werden.

Änderungsantrag

> Der Artikel 26 lautet wie bisher: Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO2-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren

Ursprünglich hat der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in der CO2-Emissionsvorschriften vorgesehen. Auch das Parlament hat am 23.9.15 ein zeitlich gegenüber der EU verzögertes Phasing-in explizit abgelehnt. Die nun vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen CO2-Emissionen von 220‘000 Tonnen pro Jahr – rund ein Drittel mehr als ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen. Die Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs lagen im Jahr 2014 8,9 Prozent über dem Jahr 1990. Damit dürfte das ohnehin schwache sektorielle Zwischenziel Verkehr der aktuellen CO2-Verordnung (Art. 3.) für das Jahr 2015 verfehlt worden sein – eine allfällige Erreichung könnte höchstens durch den einmaligen Sondereffekt des Euro-Franken-Schocks im Januar 2015 und daraufhin verschwundenen Tanktourismus zustande gekommen sein. Eine Verlängerung des Phasing-in würde dazu führen, dass die Emissionen in den anderen Sektoren stärker sinken müssen, um das Reduktionsziel von minus 20 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 zu erreichen. Auch die Erreichung des neuen Reduktionsziels des kommenden CO2-Gesetzes würde durch eine ungerechtfertigte Verlängerung des Phasing-in erschwert.

Bei den Fahrzeugen, die gemäss der vorgeschlagenen Regelung mehrfach gezählt werden könnten, handelt es sich voraussichtlich ausschliesslich um Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride. Diese Fahrzeuge profitieren bereits sehr stark davon, dass die CO2-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt werden. Auch bei einer einfachen Anrechnung besteht daher für die Importeure ein starker Anreiz Elektroautos und Plug-in-Hybride zu verkaufen, um den individuellen Flottendurchschnitt zu reduzieren. Eine mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit weniger als 50 g CO2/km würde jedoch zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit hohem CO2-Ausstoss führen und die Wirkung CO2-Emissionsvorschriften stark abschwächen. Da das sektorielle Zwischenziel Verkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt, bzw. höchstens durch einen einmaligen und vermutlich nicht dauerhaften Sondereffekt erreicht wurde, dürfen die CO2-Zielwerte für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper nicht unnötig abgeschwächt werden.

Änderungsantrag

[1] Die durchschnittlichen CO2-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der CO2-Emissionen der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen und leichten Sattelschleppern des Grossimporteurs, gerundet auf drei Dezimalstellen.

[2] Für die Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden aus der Neuwagenflotte folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO2-Emissionen berücksichtigt:

a. im Referenzjahr 2020: 95 Prozent;
b. ab 2021: 100 Prozent.

(Absatz drei entfällt).

Art. 112 Beitragsberechtigung

Projekte zur Erdwärmenutzung würden laut Vorlage Beiträge bis zu 60% der Investitionskosten erhalten. Für Windkraft, Wasserkraft und Fotovoltaik belaufen sich die Investitionsbeiträge auf 30%. Damit würde die Erdwärme ohne weitere Begründung gegenüber anderen erneuerbaren Energien besser gestellt.

Änderungsantrag

[2] Die Beiträge betragen höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes (…)

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Bemerkungen

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Bemerkungen

Energieverordnung (EnV)

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

Gemäss Art. 12 EnG soll neu einzelnen Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen ab einer bestimmten Grösse nationale Bedeutung eingeräumt werden. Dieser Passus erlaubt es solchen Anlagen auf eine Interessensabwägung mit nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 einzutreten und eventuell von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objektes abzuweichen. Damit dies gerechtfertigt ist, muss die nationale Bedeutung einer Anlage klar gegeben sein und auch in einem entsprechenden Verhältnis zur gesamten Stromproduktion stehen, welche ein solches Interesse überhaupt erst begründet.

Der Entwurf ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Grössenklassen von Anlagen zur Erreichung des nationalen Interessens vollkommen ungenügend und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Bereits in der Botschaft zum Energiegesetz sind die Schwellenwerte für Wind- und Wasserkraft wesentlich zu tief angesetzt worden. Im Rahmen einer Studie unter Beizug der Kantone, mehrerer Bundesämter und von Interessenvertreterinnen und -vertretern hätten nachvollziehbare Werte erarbeitet werden sollen, bevor sie in der Verordnung festgelegt werden. Das wurde in der Botschaft in Aussicht gestellt. Dieser Prozess wurde aber kurz nach dem Start abgebrochen und ist ein weiteres Anzeichen dafür, wie unbedacht diese Werte nun festgelegt worden sind. Sollte der Bund der Ansicht sein, dass die Arbeiten an der vom BFE beauftragten Studie „Kriterien für nationales Interesse“ (BG Ingenieure, 2013) der in Aussicht gestellten gemeinsamen Erarbeitung von Schwellenwerten entspricht, ist es umso befremdlicher, dass der Vorschlag sogar diese, aus unserer Sicht klar zu tief angesetzten Schwellenwerte nochmals unterbietet. Die Grenzwerte sind für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung und in der vorgeschlagenen Grössenordnung nicht tragbar. Das nationale Interesse würde damit ausgehöhlt und der verfassungsmässige Auftrag zur ungeschmälerten Erhaltung der geschützten Objekte klar verletzt. Nach unserer Auffassung ist die Regelung in der EnV in dieser Form gesetzeswidrig und steht auch nicht im Einklang mit der Verfassung (Art. 78 Abs.2).

Die Grenzwerte sind daher um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den vorgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden.

Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielt die Flexibilität der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende, als deren mengenmässiger zusätzlicher Ausbau. Ebenfalls muss der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden. Als Referenz für den Schwellenwert dient hierzu der Anteil an Winterproduktion von Photovoltaikanlagen, die sich landesweit durch ein hohes Ausbaupotential und geringe Auswirkungen auszeichnen.

Auch bei der Windkraft gelten die obgenannten Bedenken gegenüber dem nationalen Interesse. Die vorgeschlagenen Grenzwerte zur Erreichung von nationalem Interesse sind massiv zu niedrig. Sie liegen bei der Windenergie sogar um den Faktor 2 unterhalb der bereits zu niedrig angesetzten Werte aus der Studie von BG Ingenieure im Auftrag des BFE. Das ist unhaltbar. Die Anlagen sind raumwirksam

und stellen einerseits aus Sicht des Landschaftsschutzes wesentlich gravierendere Eingriffe dar als beispielsweise die Wasserkraft. Andererseits ist auch der Vogel- und Fledermausschutz bei Windanlagen ein grosses Thema. Seltene und bedrohte Arten kommen heute vor allem auch in Biotopen von nationaler Bedeutung vor. Einem Ausbau in geschützten Gebieten würde bei einem solch tiefen Schwellenwert unnötig und übermässig Vorschub geleistet. Wir lehnen das klar ab. Im Gegensatz zur Wasserkraft besteht zudem zum heutigen Zeitpunkt kein massiver, systemrelevanter Anlagenpark im Bereich Windenergie. Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Anlagen ist damit hinfällig und soll gestrichen werden. Da die Flexibilität bei der Windenergie ebenso nicht gegeben ist, erübrigt sich die Fragen nach einer Herabsetzung des Schwellenwertes zu Gunsten anderer Kriterien. Im Gegenzug kann auf die explizite Forderung nach 30% Winterstromanteil verzichtet werden, da die Windenergie tendenziell im Winter mehr Energie generiert.

Dass der Schwellenwert viel zu tief angesetzt ist, zeigt sich im Artikel 9 sogar exemplarisch am gewählten Wortlaut. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 suggerieren, dass bereits eine einzige Anlage von nationalem Interesse sein könnte. Das ist sicherlich abzulehnen. Für ein nationales Interesse kommen nur Windparks in ihrer Gesamtheit in Frage.

Das EnG hat schliesslich zum Ziel, dass Biotope von nationaler Bedeutung von schädlichen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschützt werden sollen. Mit der vorliegenden Formulierung ist es allerdings möglich z.B. eine Aue von nationaler Bedeutung einzustauen und damit zu zerstören, solange nur die baulichen Eingriffe ausserhalb des geschützten Perimeters vorgenommen werden. Dass dieser Schutz in der Verordnung nun derart ausgehöhlt werden soll, ist nicht akzeptabel. Praktisch alle Verordnungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung und vor allem auch Art. 14 NHV sehen Pufferzonen vor, welche Auswirkungen von aussen auf die Biotope von nationaler Bedeutung verhindern sollen. Diese Gesetzgebung behält ihre Gültigkeit und muss auch in der EnV berücksichtigt werden.

Änderungsantrag

Art.8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

[1] Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie:

a. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen; oder
b. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verfügen; und
c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

[2] Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 120 GWh erreichen; oder
b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 60 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung verfügen; und
c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

[3] Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~10~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

[1] Für die Beurteilung, ob ~~eine~~ Windkraftanlagen von nationalem Interesse ~~ist~~ sind, müssen ~~können~~ mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden~~,~~. ~~wenn~~ Diese müssen ~~sie~~ in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

[2] Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 40 GWh verfügen.

~~[3] Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10GWh~~

~~pro Jahr erreichen.~~

Artikel 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG
Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene ~~und auf Dauer angelegte~~ Einrichtungen, die innerhalb oder ausserhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb oder ausserhalb eine~~m~~s Wasser- und Zugvogelreservats ~~in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden~~ stehen und deren Auswirkungen bei Bau, Betrieb sowie bei der Erschliessung der Anlage eine Beeinträchtigung des Perimeters und der Fauna innerhalb eines Biotopes von nationaler Bedeutung nach sich ziehen, welche die ungeschmälerte Erhaltung gefährdet.

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

Bei den Messinstrumenten in Absatz 4 sollen ausdrücklich auch zertifizierte Geräte von Drittanbietern zugelassen sein.

Änderungsantrag

[4] Für die Messgeräte des Netzbetreibers oder von Dritten, die für die Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom...

Art. 13 Vergütung

Die Grünen begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Formulierung in Absatz 1, wonach sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet.

Art. 16 Referenz-Marktpreis

Im neuen Energiegesetz (EnG) steht: „Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität." (Art. 15, Abs. 3, Bst. a). Dies entspricht dem lokalen Energiepreis. Im Absatz 1 von Artikel 16 des Vernehmlassungsentwurfs zur EnFV steht nun aber: „Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen." Dies entspricht dem Swissix Base wie heute, aber gemäss den Viertelstundenwerten gewichtet und daher noch tiefer.

Diese Definition widerspricht diametral Sinn und Geist des EnG. Da die Mittel aus dem KEV-Fonds für Photovoltaik begrenzt ist, wäre er mit der neuen Definition des Referenz-Marktpreises schneller ausgeschöpft. Die Photovoltaik würde dadurch behindert und gegenüber den anderen Produktionsarten benachteiligt.

Änderungsantrag

[1] Der Referenzmarktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Haushalttarif H4 des Verteilnetzbetreibers, minus 8% Verwaltungsaufwand.
[2] Der Referenzmarktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Haushalttarif H4 des Verteilnetzbetreibers, minus 8% Verwaltungsaufwand.

Art. 23 Auszahlung

Wie bisher läuft der Vollzug über externe Stellen. Unklar ist, welche Anforderungen und Kriterien diese Dritten erfüllen müssen.

Antrag

Im Absatz 3 die Anforderungen an die vom BFE beauftragten Dritten definieren.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 21 Abbau der Warteliste

Beim Abbau der Warteliste müssen für die Photovoltaik die gleichen Bedingungen wie für die anderen Produktionsarten gelten, d.h. zuerst die gebauten, dann die bewilligten und schliesslich die geplanten Anlagen. Da die Mittel mit der Erhöhung des Netzzuschlages zwar immer noch ungenügend sein werden, würde sie mit der Variante A wenigstens für die bereits gebauten 15'800 Anlagen mit Anmeldedatum bis Ende 2014 reichen. Variante B hiesse, die Warteliste würde nur für Anmeldungen bis Ende 2012 abgebaut.

Antrag

Variante A

Art. 27 Auszahlung der Vergütung (zusammen mit Anhang 1.2)

Das neue Energiegesetz (EnG) definiert die Einspeiseprämie in Artikel 21, Absatz 4 wie folgt: „Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis." Das heisst, die Vergütungshöhe ist fix, die Einspeiseprämie ist variabel je nach Höhe des Referenzmarktpreises.

Der Entwurf zur EnFV würde nun aber ein anderes System einführen: die Einspeiseprämie ist fix, und die Vergütungshöhe sinkt rückwirkend variabel um rund 5% bis 15%. Dieser Systemwechsel widerspricht dem Gesetz und ist daher inakzeptabel. Die Anlagebetreiber von bereits gebauten Anlagen, die noch keinen positiven Bescheid erhalten haben, wären ausserdem doppelt betroffen: erstens durch die Absenkung und zweitens durch die grosse Variabilität der Vergütung.

Antrag

Definitionen gemäss neuem EnG übernehmen, d.h.:

1) KEV Vergütungssätze bis Inbetriebnahme am 31.12.2017 auf der Höhe des geltenden Rechts,

2) Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und der Referenz-Marktpreis.

Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität

Mit dieser Bestimmung, die ohne gesetzliche Grundlage ist, würde der Verteilnetzbetreiber, der bereits lediglich den Swissix base zahlen musste statt den lokalen Energiepreis, hier nochmals ein Entgelt von 0,55 Rp/kWh für PV und Wind, 0,28 Rp/kWh für Wasserkraft, 0,22 Rp/kWh für Biomasse erhalten.

Antrag

Artikel 29 streichen

Art. 44 Warteliste

Neu gibt es je eine Warteliste für Einmalvergütungen für kleine und für grosse Anlagen. An keiner Stelle wird jedoch definiert, welche der beiden Kategorien bei knappen Mitteln bevorzugt würde.

Antrag

Das Wartelistenmanagment von grossen und kleinen Photovoltaik-Anlagen ist zu definieren.

Art. 93 Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung

Die Bestimmung erweitert u.a. die Marktprämie für Anlagen ab 10 MW auf Gruppen von Einzelanlagen, die im Verbund auf über 10 MW kommen. Dies ist im neuen Energiegesetz nicht vorgesehen.

Antrag

Marktprämie auf Einzelanlagen über 10 MW beschränken.

Art. 94 Markterlös

Die vorgeschlagene Definition des Markterlöses ist für die Grünen nicht akzeptabel. Für die Bestimmung des Markterlöses muss nebst dem Ertrag aus dem Energieverkauf auch der Ertrag aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und von Systemdienstleistungen einbezogen werden. Nur wenn der volle reale Ertrag nicht reicht, hat der Wasserkraftwerkbetreiber ein Problem. Alles andere ist nicht gerechtfertigt. Analog ist es nicht gerechtfertigt, den Marktpreis über den stündlichen Spotpreis festzulegen. Massgebend müssen die tatsächlichen Erlöse sein.

Änderungsantrag

[1] Der Markterlös setzt sich aus dem Ertrag aus dem Energieverkauf dem HKN Verkauf und dem Verkauf von Systemdienstleistungen zusammen.

Absätze 2 und 3 streichen

Anhang 1.1 Wasserkraft

Die Grünen begrüssen die leichte Senkung der Vergütungen. An der heute geltenden Vergütungsdauer soll aber festgehalten werden. Diese entspricht auch der Vergütungsdauer der anderen KEV-berechtigten Produktionsarten.

Änderungsantrag

Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Bemerkungen

Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV)

Keine Bemerkungen

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 1 Herkunftsnachweis

Der Handel mit Herkunftsnachweisen vom vergangenen Jahr ist heute durchaus üblich und würde mit dieser Beschränkung auf 12 Monate verunmöglicht.

Antrag

Absatz 3: Entwertung innert 24 Monate

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

Die Bestimmung in Absatz 4 ist eine willkommene Vereinfachung. Diese Regelung sollte auch für Anlagen grösser als 30 kVA gelten. Es gibt keinen Grund dagegen, auch wenn Anlagen grösser 30 kVA sowieso eine Lastgangmessung haben. Aber eine Lastgangmessung genügt.

Art. 8

Gemäss EnV Art. 5 soll sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen, insbesondere jenen der EU, orientieren. Gemäss Richtlinie 2009/72/EG, Artikel 9 (3) sollen Lieferanten ihre Kunden auch über „CO2-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität“ informieren.

Änderungsantrag

[1] Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:

…

e. <u>die verursachten CO2-Emissionen und den verursachten radioaktiven Abfall, in Gramm pro kWh.</u>